



Blickpunkt Brüssel



Unbeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit von Bulgarien und Rumänien

Der 01.01.2014 als Startschuss zu einer kommunalen Mehrbelastung?

Anna Henne

Juni

2013



Gliederung:

I.	Einleitung.....	01
II.	Das Freizügigkeitsrecht.....	02
	1. Grundsätzliche Regelung.....	02
	2. Ausnahmeregelung für Bulgarien und Rumänien im Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügkeit.....	02
III.	Rechtlicher Status quo von Bulgaren und Rumänen in Deutschland.....	03
IV.	Gesetzliche Regelung von Sozialleistungen an arbeitsfähige Personen in Deutschland.....	05
	1. Grundsatz.....	05
	2. Anspruch auf Sozialleistungen von Rumänen und Bulgaren.....	05
	a. Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.01.2013.....	06
	b. Auswirkungen des Urteils auf die Praxis.....	06
V.	Zahlungsverpflichtung nach dem SGB II für Kommunen zusätzliche Belastung?.....	08
	3. Aktuelle Zuwanderungsstatistik.....	08
	4. Position in Brüssel zur „Armutsmigration“.....	08
VI.	Fazit.....	09



I. Einleitung

Der 01.01.2014 ist für Bulgarien und Rumänien nicht bloß der Start in ein neues Jahr, es ist für sie auch zugleich der erste Tag als vollwertiges Mitglied der Europäischen Union. Zwar traten diese beiden Länder bereits im Jahr 2007 der EU bei, doch war ihre Mitgliedschaft bislang in einem wesentlichen Punkt – der Arbeitnehmerfreizügigkeit- beschränkt. EU-Bürger dieser beiden Länder konnten bislang nicht ungehindert, sondern erst nach vorheriger Erteilung einer Arbeitserlaubnis, eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen. Der nahende Wegfall dieser letzten Hürde war in den vergangenen Wochen und Monaten Anlass einer hitzigen Debatte.

Viele fürchten, dass der uneingeschränkte Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und damit einhergehend auch zu dem deutschen Sozialsystem, eine Welle der „Armutsmigration“ auslösen wird. Insbesondere Städte wie Duisburg sehen eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung auf sich zukommen. Die Ursache dafür, dass die Auswirkungen der rechtlichen Änderung gerade in Duisburg besonders zu spüren sein werden, liegt zu einem wesentlichen Teil an der momentanen Situation des Duisburger Wohnungsmarktes. Denn anders als in vielen anderen Städten, besteht hier ein leichtes Überangebot. Gerade am Stadtrand gibt es viele leer stehende Wohnungen. Dies macht die Stadt für die Neuankömmlinge aus den östlichen Mitgliedsstaaten der EU attraktiv, sodass sich diese hier vermehrt ansiedeln. Duisburg stellt es demgegenüber bereits jetzt vor enorme integrative und damit einhergehend auch finanzielle Herausforderungen. Unterbringung, Schulbildung und Ähnliches – all das kostet zusätzliches Geld. Geld, das gerade die besonders betroffenen Städte wie Duisburg nicht haben.

Welche Auswirkungen der Fortfall der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit gegenüber der momentanen Situation konkret hat und welche Risiken damit für zahlreiche Kommunen verbunden sind, soll im Folgenden näher beleuchtet werden.



II. Das Freizügigkeitsrecht

1. Grundsätzliche Regelung:

Unter dem Freizügigkeitsrecht wird das Recht der Unionsbürger verstanden, ihren Wohn- und Aufenthaltsort innerhalb der Europäischen Union frei zu wählen (Art. 21 AEUV). Die genauen Modalitäten sind dabei in Deutschland im Freizügigkeitsgesetz geregelt. Aus § 2 Abs. 5 FreizügG folgt ein dreimonatiges, voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht von EU-Bürgern. Der Aufenthalt über eine Zeitspanne von drei Monaten hinaus ist in § 2 Abs. 2 FreizügG geregelt. Danach sind insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt, „die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung [in der Bundesrepublik] aufhalten wollen“. Auch rumänische und bulgarische Staatsbürger können sich entsprechend dieser Regelungen bereits seit 2007 nach Deutschland einreisen und jedenfalls während der ersten drei Monate ohne jegliche Voraussetzung in Deutschland aufhalten.¹

Neben dieser „allgemeinen“ Freizügigkeit, welche die grenzüberschreitende Mobilität und die freie Wahl eines Wohnortes innerhalb der EU schützt, umfasst das Freizügigkeitsrecht auch die gesondert kodifizierte Arbeitnehmerfreizügigkeit. Diese ist in Art. 45 AEUV geregelt. Dahinter verbirgt sich das Recht jedes Unionsbürgers auf Aufnahme und Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit innerhalb der EU und zwar zu den gleichen Voraussetzungen, die auch für die jeweiligen Staatsangehörigen gelten.

2. Ausnahmeregelung für Bulgarien und Rumänien im Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit

Grundsätzlich werden alle Rechte, die an die Mitgliedschaft in der EU gekoppelt sind – somit auch das Freizügigkeitsrecht- im Zeitpunkt des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats begründet. Doch während die allgemeine Freizügigkeit, sich in jedem Mitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten auch für Rumänien und Bulgarien uneingeschränkt bereits seit dem Beitritt im Jahr 2007 gilt, haben sich die „alten“ Mitgliedsstaaten – in Abweichung von den Bestimmungen der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG) sowie der VO 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft - im Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit ein zeitlich begrenztes, abgestuftes „Veto-Recht“ in die

1 Zeit-Online Artikel vom 03.03.2013 – „Friedrich droht mit Veto gegen Bulgarien und Rumänien“



Beitrittsverträge mit Rumänien und Bulgarien aufnehmen lassen – die sogenannte „2+3+2 –Regel“. Danach können die alten Mitgliedsstaaten den Zugang zu ihrem Arbeitsmarkt für die neuen Mitgliedsstaaten für eine Zeitspanne von höchstens sieben Jahren beschränken. Das „Veto-Recht“ kann dabei jedoch nicht einmalig für die gesamte Zeitspanne ausgesprochen werden, sondern unterliegt zunächst nach zwei und abermals nach drei Jahren einer Überprüfung. Dabei muss eine Verlängerung der Beschränkung bei jeder Überprüfung gesondert begründet werden. Nach Ablauf der zweiten Phase ist eine erneute Verlängerung der Beschränkungen um letztmalig zwei Jahre dabei nur unter der Voraussetzung zulässig, dass eine schwere Störung des Arbeitsmarktes besteht oder zumindest droht.²

Hiervon macht Deutschland gegenwärtig mit der Begründung Gebrauch, dass die Arbeitslosenquote in Ostdeutschland nach wie vor erheblich höher ist als in Westdeutschland und eine verfrühte Aufhebung der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, dieses strukturelle Ungleichgewicht weiter verstärken könnte.³

Effektiv bedeutete die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bulgaren und Rumänen bislang, dass diese grundsätzlich vorab eine Arbeitserlaubnis beantragen mussten, falls sie eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen wollten. Zum 01.01.2014 entfällt nun diese Barriere, sodass die Bürgerinnen und Bürger von Rumänien und Bulgarien ab diesem Zeitpunkt uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt haben.

Dies bedeutet konkret, dass ab dem 01.01.2014 alle Staatsangehörige von Rumänien und Bulgarien in arbeitsfähigem Alter in Deutschland einer Beschäftigung nachgehen können, ohne hierfür zuvor eine Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen.

2 „Freizügigkeit: Welche Übergangsregelungen gelten noch für Unionsbürger aus Rumänien und Bulgarien?“ Bundesministerium des Inneren. Bericht abrufbar unter:
http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Migration/Freizuegigkeit/Freizuegigkeit_10.html

3 „Arbeitserlaubnis für Rumänien und Bulgarien bis 2013“ –Bericht der Bundesregierung vom 07.12.2011, abrufbar unter: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2011/12/2011-12-07-arbeitnehmer-freizuegigkeit-weiter-beschaenkt-fuer-rum-und-bul.html>



III. Rechtlicher Status quo von Bulgaren und Rumänen in Deutschland

Um die Auswirkungen der rechtlichen Umstellung für die Kommunen einordnen zu können, ist es wichtig, sich zu vergegenwärtigen, wie genau der derzeitige arbeitsrechtliche Status quo rumänischer und bulgarischer Staatsbürger in Deutschland aussieht:

Dabei ist zunächst einmal festzuhalten, dass die pauschale Aussage, wonach alle Bürger aus Rumänien und Bulgarien in Deutschland bislang nur nach Erteilung einer Arbeitserlaubnis einer Beschäftigung nachgehen durften, unzutreffend ist. Bereits jetzt bestehen für viele Personengruppen aus diesen Ländern Ausnahmeregelungen, die sie von einer Arbeitserlaubnispflicht befreien und somit deutschen Arbeitnehmern gleichstellen.

Zu diesen Personengruppen gehören:

- Fachkräfte mit Hochschulabschluss
- Auszubildende
- Saisonkräfte

All diese Bulgaren und Rumänen können bereits seit dem 01.01.2012 einer Beschäftigung in Deutschland nachgehen, ohne zuvor eine Arbeitserlaubnis einholen zu müssen.⁴

Zudem wird bei Beschäftigungsverhältnissen, die eine Berufsausbildung voraussetzen, keine Vorrangprüfung mehr vorgenommen. Dies bedeutet, dass bei der Beantragung der Arbeitserlaubnis nicht überprüft wird, ob die entsprechende Stelle stattdessen mit einem deutschen Arbeitnehmer besetzt werden könnte. Es verbleibt bei der Prüfung, ob tatsächlich ein Arbeitsplatzangebot vorliegt und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind.

4 „Freizügigkeit: Wie wirken sich die Übergangsregelungen aus?“ Bundesministerium des Inneren. Bericht abrufbar unter:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Migration/Freizuegigkeit/Freizuegigkeit_10.html



De facto betrifft der Fortfall der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit somit nur eine begrenzte Personengruppe: die Gering- und Nichtqualifizierten. Jedoch sind es erfahrungsgemäß gerade diese Menschen, die Gefahr laufen, eine Anstellung schnell wieder zu verlieren und für die Kommunen zur finanziellen Belastung zu werden. Dies jedoch naturgemäß nur dann, wenn die Kommunen auch verpflichtet wären, an die Zuwanderer Sozialleistungen zu erbringen. Ob und unter welchen Voraussetzungen EU-Bürgern aus Rumänien und Bulgarien Sozialleistungen zustehen, soll nachfolgend geklärt werden.

IV. Gesetzliche Regelung von Sozialleistungen an arbeitsfähige Personen in Deutschland

1. Grundsatz

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit betrifft naturgemäß nur die Personen, die sich im erwerbsfähigen Alter befinden, da nur diese auch Arbeitnehmer sein können. Rund 95 % der Neuzuwanderer sind dabei im erwerbsfähigen Alter.⁵ Können Personen, die dieser Gruppe unterfallen, nicht – oder nicht in ausreichendem Maß – selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen, greift die staatliche Förderung – im Volksmund weithin als Hartz IV bezeichnet – ein. Diese Art von Sozialleistungen an erwerbsfähige Menschen im Alter zwischen 15 und 65 bzw. 67 Jahren, sind in Deutschland im Zweiten Sozialgesetzbuch geregelt (SGB II). In Abgrenzung hierzu bekommen Menschen, die nicht, oder nicht mehr erwerbsfähig sind, Leistungen nach dem SGB XII. In beiden Fällen handelt es sich nicht um eine Versicherungsleistung. Dies bedeutet, dass man nicht zuvor gearbeitet und Beiträge eingezahlt haben muss, um einen Zahlungsanspruch zu erwerben. Dieser richtet sich allein nach der Bedürftigkeit, sofern kein Ausschlussgrund vorliegt.

Träger der Leistungen nach dem SGB II sind gemäß § 6 I SGB II wie bereits ausgeführt zu einem Teil die Bundesagentur für Arbeit und somit letztlich der Bund, sofern es um die Zahlung der Grundsicherung und der Beiträge zur Krankenversicherung geht und zum anderen die Kommunen im Hinblick auf die Zahlungen für die Unterkunft.



2. Anspruch auf Sozialleistungen von Rumänen und Bulgaren

Leistungsberechtigte des SGB II sind in § 7 SGB II ausführlich geregelt. Danach steht der Anspruch gemäß § 7 Abs.1 S.1 SGB II grundsätzlich Personen zu, die:

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind
- hilfsbedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.

Somit stünde der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II auch EU-Bürgern aus Rumänien und Bulgarien zu, sofern diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben. Hierfür spricht auch Art. 4 der Verordnung EG 883/2004. Darin wird Unionsbürgern, die sich in einem anderen EU-Mitgliedsland aufhalten, Gleichbehandlung bei Leistungen der sozialen Sicherheit garantiert. Gemäß Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 70 der Verordnung gilt dies auch für die im Anhang X der Verordnung aufgeführten „besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen. Hierunter fällt die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII sowie insbesondere auch die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, bei der es sich, wie bereits festgestellt, um eine beitragsfreie Geldleistung handelt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung EG 833/2004 ist dabei lediglich ein perspektivisch auf Dauer angelegter Wohnsitz in Deutschland. Die Regelungen einer Verordnung entfalten, ohne dass es hierfür eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf, in den einzelnen Mitgliedsstaaten unmittelbare Wirkung. Somit steht Unionsbürgern, auch Rumänien und Bulgarien, grundsätzlich unmittelbar aus Art. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 und Art. 70 VO EG 883/2004 ein Anspruch auf Sozialleistungen zu.⁵

⁵ Freizügigkeitsmonitoring des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Stand 07.05.2013, abrufbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Wanderungsmonitor/Freizuegigkeit/freizuegigkeit-node.html>



Entgegen dieser eindeutigen Bestimmung innerhalb der Verordnung EG 833/ 2004 sieht das SGB II für EU Bürger zwei Ausschlussstatbestände vor, bei deren Vorliegen eine Leistungsgewährung verweigert werden kann:

1. Zum einen können Zahlungen nach § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 1 SGB II innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts verweigert werden.
2. Ferner kann nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II auch bei einem Aufenthalt über die Zeitspanne von drei Monaten hinaus, die Zahlung abgelehnt werden, sofern sich der betroffene Bürger allein zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhält.

a) Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.01.2013

Das Bundessozialgericht hatte jüngst über die Auslegung der besonders problematischen Regelung des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II zu entscheiden (Az.: B 4 AS 54/12 R). Bedauerlicherweise hat das Gericht die Chance zu einer klaren Stellungnahme über das Verhältnis dieses Ausschlussstatbestandes und der VO EG 833/2004 nicht genutzt. Das Bundessozialgericht hat den Ausschlussstatbestand in dem betreffenden Fall als nicht einschlägig angesehen.

Geklagt hatte eine bulgarische Staatsangehörige auf Gewährung von Hartz 4. Diese war im Jahr 2009 in die Bundesrepublik (Stuttgart) eingereist. Dort arbeitete sie zunächst schwarz als Kellnerin. Nach etwa einem Jahr verlor sie ihre Anstellung und wurde schwanger. Ihr Antrag auf Gewährung einer Arbeitserlaubnis und Gewährung von Hartz 4 wurde von der Stadt Stuttgart mit der Begründung abgelehnt, die Frau habe sich einzig aus dem Grund der Arbeitssuche nach Deutschland begeben, sodass der geltend gemachte Anspruch gemäß dem Ausschlussstatbestand § 7 Abs. 1 S.2 Nr. 2 SGB II ausgeschlossen sei. Nachdem das Landessozialgericht sich zunächst der Auffassung der Stadt Stuttgart angeschlossen hatte, wurde das Urteil nunmehr vom Bundessozialgericht gekippt, welches der Klägerin Recht gab und ihr einen Anspruch auf Hartz 4 zusprach.

Nach Auffassung des Gerichts konnte nicht positiv festgestellt werden, dass sich die Klägerin zum streitigen Zeitpunkt allein zum Zweck der Arbeitssuche in der Bundesrepublik aufgehalten habe. Insbesondere der Umstand der Schwangerschaft spreche dafür, dass die bedürftige Bulgarin vornehmlich zum Zwecke einer bevorstehenden Familiengründung und insofern langfristig in Deutschland verbleiben wolle und sich nicht nur kurzfristig zum Zwecke der Arbeitssuche hier aufhalte.



b) Auswirkungen des Urteils für die Praxis:

Das Urteil stärkt insbesondere die Position all derjenigen EU-Bürger, die sich jedenfalls auch aus persönlichen Gründen wie Partnerschaft oder Schwangerschaft in der Bundesrepublik aufhalten. Die Praxis stellt es demgegenüber neben dem nach wie vor nicht höchstrichterlich entschiedenen Verhältnis zwischen dem Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II und der VO EG 833/2004 zusätzlich vor die Hürde, in einem Prozess entkräften zu müssen, dass sich ein Antragsteller neben der Arbeitssuche auch noch aus einem anderen Grund in Deutschland aufgehalten hat.

Obgleich bislang noch nicht von einer gefestigten Rechtslage die Rede sein kann, steht nach der jüngsten Rechtsprechung auch EU-Bürgern, im Falle einer Bedürftigkeit ein Anspruch auf Zahlung von Sozialleistungen zu (LSG HE L 7 AS 624/12 B ER, B v. 18.12.2012; LSG SN L 7 AS 964/12 B ER, B. v. 31.01.2013; LSG SH L 6 AS 29/13 B ER, B v. 01.03.2013). Hierbei dürfte gerade bei der von der Änderung zum 01.01.2014 betroffenen Personengruppe der Gering- und Nichtqualifizierten eine Bedürftigkeit im Falle einer Arbeitslosigkeit stets gegeben sein, da ein nennenswerter Besitzstand in Deutschland in der Regel noch nicht erworben werden konnte und auch im Heimatland nicht bestand.

Es bleibt im Ergebnis somit festzuhalten, dass von der Änderung zum 01.01.2014 im Wesentlichen nur die Gering- und Unqualifizierten EU-Bürger Rumäniens und Bulgariens betroffen sind. Diese haben nach derzeitiger Rechtsprechung im Falle einer Bedürftigkeit einen Anspruch auf Sozialleistungen.



V. Zahlungsverpflichtung nach dem SGB II für Kommunen zusätzliche Belastung?

Ist somit die Sorge der Kommunen vor einer finanziellen Mehrbelastung begründet?

1. Aktuelle Zuwanderungsstatistik

Laut neusten Auswertungen war die Zuwanderung im Jahr 2012 auf einem Rekordniveau von 1,08 Millionen. So viele Menschen sind bereits seit 1995 nicht mehr in die Bundesrepublik eingereist.⁶ Auch nach einer Bereinigung der Werte um all diejenigen, die im selben Jahr aus der Bundesrepublik ausgereist sind, verbleibt ein Netto-Zuwanderungswert von 390.000 Menschen.⁷ Rumänien und Bulgarien haben dabei bei den Zuwanderungsländern Platz zwei und drei belegt. 116.000 sind aus Rumänien eingereist. Während noch rund 59.000 Menschen aus Bulgarien zugewandert sind. Nur aus Polen kamen mit rund 176.000 Menschen noch mehr Zuwanderer nach Deutschland.⁸

Der Deutsche Städtetag sieht angesichts dieser Zahlen erhebliche Kosten auf die Kommunen zukommen und fordert aus diesem Grund die zügige Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen zur Abfederung der finanziellen und gesellschaftspolitischen Belastung der „Armutszuwanderung“.⁹

2. Position in Brüssel zur „Armutsmigration“

Demgegenüber wird eine „Armutszuwanderung“ sowie die hierdurch verursachte Mehrbelastung der Kommunen insbesondere aus Brüssel konsequent bestritten. Für eine solche Entwicklung gäbe es keine handfesten Anhaltspunkte. Sie würde sich zudem auch nicht statistisch belegen lassen.¹⁰

Bestätigt wird diese Auffassung von der jüngst herausgekommenen Studie der Bertelsmann Stiftung. Danach seien die Zuwanderer der letzten zehn Jahre im Schnitt nicht nur besser ausgebildet als die deutsche „Stammbevölkerung“ sie brächten dem deutschen Fiskus zudem auch jährlich ein durchschnittliches Plus von 2.000 € pro Zuwanderer.

Wie passt das zusammen? Klagen die Kommunen zu Unrecht?

6 FAZ-Artikel vom 07.05.2013 – „Einwanderung in Deutschland 2012 auf Rekordniveau“.

7 Süddeutsche-Artikel vom 24.05.2013 – Bertelsmann-Studie zur Arbeitsmigration.

8 FAZ-Artikel vom 07.05.2013- „Einwanderung in Deutschland 2012 auf Rekordniveau“.

9 Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien vom 22.01.2013, S. 4, 10; Spiegel-Online Artikel vom 03.02.2013- „ Deutsche Städte klagen über Zuwanderer“..

10 FAZ-Artikel vom 26.05.2013- „Armutseinwanderung-Brüssel verlangt Beweise“



Die Wahrheit liegt wohl wie so oft auch hier in der Mitte. Die Studie nimmt insbesondere die Zuwanderung der letzten zehn Jahre in den Blick. Dabei ist festzustellen, dass sich die Zuwanderungsstruktur merklich verändert hat. Entgegen der landläufigen Meinung seien es schon lange nicht mehr überwiegend die Nicht- und Geringqualifizierten, die es nach Deutschland treibt. Vielmehr seien es zum Großteil hochqualifizierte Arbeitskräfte, die aufgrund der Wirtschaftskrise und der hohen Arbeitslosigkeit aus den Euro-Ländern nach Deutschland flüchten. Dies trifft auch für die Zuwanderer aus Rumänien und Bulgarien zu, die bereits jetzt ohne Arbeitserlaubnis einer Beschäftigung in Deutschland nachgehen können. Doch die Änderung zum 01.01.2014 betrifft, wie bereits ausgeführt gerade nicht diese „neue Ära“ von hochqualifizierten Zuwanderern. Der Fortfall der Arbeitnehmerfreizügigkeitsbeschränkung betrifft gerade die Nicht- und Geringqualifizierten.

Die Studie hat zudem ganz Deutschland im Blick. Sie differenziert nicht nach einzelnen Ballungszentren. Gerade hier liegt jedoch das Problem. Die Finanzierung der Hartz 4 Leistungen wird zu einem erheblichen Teil von den einzelnen Kommunen getragen. So mag die Zuwanderung zwar statistisch betrachtet ein finanzielles Plus bringen, es hilft jedoch einer einzelnen Kommune, die aufgrund infrastruktureller Rahmenbedingungen Ballungszentrum für die geringqualifizierten und hilfebedürftigen Zuwanderer ist nicht weiter, dass die Nachbargemeinde X von den hochqualifizierten Zuwanderern profitiert.

Dabei stellt sich jedoch die Frage, inwiefern dies wirklich ein Zuwanderungsproblem ist. Denn aus den gleichen Gründen siedeln sich auch deutsche Staatsbürgern in bestimmten Gebieten an, wenngleich auch der Mechanismus hier durch Faktoren wie Heimatort und soziale Bindung etwas abgeschwächt ist als bei den Zuwanderern.

VI. Fazit:

Ganzheitlich betrachtet, bringt die Zuwanderung uns mehr Vor- als Nachteile. Der Bildungsstand der Zuwanderer ist mittlerweile prozentual höher als der durchschnittliche Bildungsstand der deutschen „Stammbevölkerung“. Deutschland ist ein Land mit wenigen natürlichen Rohstoffen. Das Humankapital ist aus diesem Grund die wichtigste Ressource in unserem Land. Gleichzeitig ist Deutschland aber auch ein Land mit einer schrumpfenden Bevölkerungszahl. Deutschland ist aus diesem Grund auf die Zuwanderung angewiesen. Dass diese neben den im Ganzen betrachtet überwiegend positiven Aspekten auch Nachteile mit sich bringt und neben der Vielzahl an hochqualifizierten Arbeitskräften auch Menschen in unser Land kommen, die Hilfe benötigen, ist selbstverständlich.



Wenn man die Vorteile der Zuwanderung für sich in Anspruch nimmt, muss man auch bereit sein, die damit einhergehenden Nachteile solidarisch zu tragen. Eine andere Frage ist, wie man es rechtspolitisch schafft, die Vor- und Nachteile der Zuwanderung flächendeckend gerecht zu verteilen. Denn wie ausgangs aufgezeigt, neigen bestimmte Gruppierungen der Zuwanderer dazu, sich in bestimmten Gebieten anzusiedeln. Hierin liegt das eigentliche Kernproblem. Denn während von den Vorteilen der Zuwanderung wir alle profitieren, bleiben die Nachteile oft an einigen wenigen Kommunen hängen. Hier muss über einen Ausgleichsmechanismus nachgedacht werden, um den betroffenen Kommunen zu helfen, mit Auswüchsen der Zuwanderung wie beispielsweise dem „Duisburger Problemhaus“ interessengerecht fertig zu werden. Dass auch die Gering- und Nichtqualifizierten Zuwanderer in unser Land integriert werden liegt dabei in unser aller Interesse, sodass die Verantwortung hierauf nicht auf einzelne abgewälzt werden sollte.

Die Zuwanderung zu verteufeln oder die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit aufrecht erhalten zu wollen ist demgegenüber sicherlich der falsche Weg. Wir alle profitieren von Europa. Daher sollten wir auch bereit sein, die aus unserer Sicht nachteiligen Begleiterscheinungen anzunehmen und bestmöglich im Interesse aller konstruktiv zu lösen.